Satzung Förderverein 15. Grundschule Dresden

Inhalt

- Name und Sitz
- Aufgaben und Zweck
- Gemeinnützigkeit
- Mittel des Vereins
- Mitgliedschaft
- Organe des Fördervereins
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Aufgaben des Vorstandes
- Geschäftsjahr
- Vermögen
- Haftung
- Inkrafttreten

§1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein 15. Grundschule" (e.V.).
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Sitz des Vereins ist Dresden.

§2 - Aufgaben und Zweck

Aufgabe und Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Schule und ihrer Kinder bei der Bildung und Erziehung.
Dies beinhaltet materielle, ideelle und persönliche Unterstützung in Unterricht, Hort, Freizeit und bei Veranstaltungen. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule, des Hortes und dem Träger.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist uneigennützig tätig. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 - Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen.

Entsprechende Rahmenbedingungen werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt (Förderverein 15. Grundschule e.V. Beitragsordnung).

§5 - Mitgliedschaft

Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen.

- Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet bei Bedarf über die Mitgliedschaft.
- Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, Einspruch beim Vorstand erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
- durch den Tod eines Mitgliedes.

Der Ausschluss aus dem Förderverein erfolgt nach 2 Jahren Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrags, wobei pro Rückstandsjahr mindestens eine Mahnung zu erfolgen hat.

§6 - Organe des Fördervereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§7 - Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1x jährlich, möglichst am Anfang des Schuljahres statt. Ihr obliegt:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungslegung durch den Vorstand
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die allgemeine Debatte über Anträge aus den Reihen der Mitglieder.

Alle zwei Jahre wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden über:

- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des neuen Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder können einander durch schriftliche Vollmacht vertreten. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der erscheinenden Mitglieder.
Über jede Mitgliederversammlung und Beschlussfassung sind Protokolle zu erstellen. Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden des Fördervereins, einem weiteren Vorstandsmitglied und zwei anderen Mitgliedern zu unterschreiben.

§8 - Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Die Wiederwahl ist möglich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gemeinschaftlich, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

§9 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§10 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet jeweils am 31.08. des folgenden Jahres.

§11 - Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Sonnenstrahl e.V. Dresden - Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche. Der Sonnenstrahl e.V. wird verpflichtet, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§12 - Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

§13 - Inkrafttreten

Die hier dargestellte Satzung des Vereins entspricht dem Stand, der am 09. November 2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.